

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktname : Jati EDD-H+
 UFI-Nummer : F710-80G5-800U-3FX2

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Desinfektionsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

JATI GmbH
 Hovekampstr. 18
 48431 Rheine - Deutschland
 T +49 (0)2984 93493 0 - F +49 (0)2984 93493 29
info@jatiproductions.de - www.jatiproductions.de

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-mail: sds@dlac-gmbh.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf München TU München, Klinikum rechts der Isar	Ismaninger Straße 22 81675 München	+49 (0)89 19240
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Gesundheit Österreich GmbH	-	+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (Oral), Kategorie 4 H302
 Akute Toxizität (Inhalativ), Kategorie 4 H332
 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315
 Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 H318
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung H335
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe :

Wasserstoffperoxid, Glykolsäure, (+)-Weinsäure

Gefahrenhinweise (CLP) :

H302+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
 H315 - Verursacht Hautreizungen.
 H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
 H335 - Kann die Atemwege reizen.
 H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P261 - Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.
 P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.
 P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz, Schutzkleidung tragen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.
P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallsammelstelle zuführen.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 528/2012 [Biozide]

Wirkstoffe und Konzentrationen : Wasserstoffperoxid 450 g/l; Glykolsäure 28 g/l
Registrierungsnummer : N-85935 (PT 2, PT 4)

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 [Detergenzien]

Inhaltsstoff : ≥ 30 % Bleichmittel auf Sauerstoffbasis

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen als PBT oder vPvB eingestuften Stoff in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Wasserstoffperoxid-Lösung ... %	(CAS-Nr.) 7722-84-1 (EG-Nr.) 231-765-0 (EG Index-Nr.) 008-003-00-9 (REACH-Nr.) 01-2119485845-22-xxxx	< 50	Ox. Liq. 1, H271 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 3, H412
Glykolsäure	(CAS-Nr.) 79-14-1 (EG-Nr.) 201-180-5 (REACH-Nr.) 01-2119485579-17-xxxx	< 3	Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332
(+)-Weinsäure	(CAS-Nr.) 87-69-4 (EG-Nr.) 201-766-0 (REACH-Nr.) 01-2119537204-47-xxxx	< 3	Eye Dam. 1, H318
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
Wasserstoffperoxid-Lösung ... %	(CAS-Nr.) 7722-84-1 (EG-Nr.) 231-765-0 (EG Index-Nr.) 008-003-00-9 (REACH-Nr.) 01-2119485845-22-xxxx	(5 $\leq$ C < 8) Eye Irrit. 2, H319 (8 $\leq$ C < 50) Eye Dam. 1, H318 (35 $\leq$ C < 50) Skin Irrit. 2, H315 (C $\geq$ 35) STOT SE 3, H335 (50 $\leq$ C < 70) Ox. Liq. 2, H272 (50 $\leq$ C < 70) Skin Corr. 1B, H314 (C $\geq$ 70) Ox. Liq. 1, H271 (C $\geq$ 70) Skin Corr. 1A, H314	

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verursacht Hautreizungen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Wasser im Sprühstrahl. Sand. Trockenlöschpulver. Alkoholbeständiger Schaum. Kohlendioxid.
Ungünstige Löschmittel	: Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Produkt selbst brennt nicht.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Keine bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Für gute Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.
----------------------	--

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Unnötige Personen entfernen.
------------------	--------------------------------

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".
------------------	--

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
---------------------	---

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung, siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8. Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen	: Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor dem Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Im Originalbehälter aufbewahren. Vor Sonneneinstrahlung schützen.
Zusammenlagerungsverbote	: Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Desinfektionsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Wasserstoffperoxid-Lösung ... % (7722-84-1)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Wasserstoffperoxid

Wasserstoffperoxid-Lösung ... % (7722-84-1)		
Österreich	MAK (mg/m³)	1,4 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	1 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	2,8 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	2 ppm
Belgien	Lokale Bezeichnung	Hydrogène (peroxyde d') # Waterstofperoxide
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	1,4 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	1 ppm
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Wasserstoffperoxid
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	0,71 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	0,5 ppm
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	1(l), DFG, Y

(+)-Weinsäure (87-69-4)		
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	(+)-Weinsäure
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	2 E mg/m³
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	2 (l), DFG, Y

Wasserstoffperoxid-Lösung ... % (7722-84-1)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	3 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,4 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1,93 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,21 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,0026 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0026 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,005 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,005 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,0098 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,0098 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,429 µg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	0,32 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Handschutz:

Schutzhandschuhe (EN 374), z.B. Naturlatex, NBR, 0,4 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille tragen (EN ISO 16321).

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutzgerät mit Filter NO-P3.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Farblos

Geruch	: Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	: Keine Daten verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: > 2
Kinematische Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	: 1,21 g/ml
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften : Keine explosiven Eigenschaften

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze. Direkte Sonnenbestrahlung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Alkali.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wasserstoffperoxid-Lösung ... % (7722-84-1)	
LD50 Oral Ratte	693,7 – 1026 mg/kg (70 % H2O2)
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg (35 % H2O2)
LC50 Inhalativ Ratte	> 0,17 mg/l/4 h (50 % H2O2)
Glykolsäure (79-14-1)	
LD50 Oral Ratte	2040 mg/kg
LC50 Inhalativ Ratte	3,6 mg/l/4 h
(+)-Weinsäure (87-69-4)	
LD50 Oral Ratte	> 2000 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wasserstoffperoxid-Lösung ... % (7722-84-1)	
LC50 Fische	16,4 mg/l 96 h, Pimephales promelas
LC50 Daphnia	2,4 mg/l 48 h, Daphnia pulex
EC50 Algen	1,38 mg/l 72 h, Skeletonema costatum
EC50 Mikroorganismen	223 mg/l, 3 h, Belebtschlamm
NOEC Fische	5 mg/l 96 h, Pimephales promelas
NOEC Daphnia	0,63 mg/l 21 d, Daphnia magna
NOEC Algen	0,63 mg/l 72 h, Skeletonema costatum
NOEC Mikroorganismen	10,5 mg/l, 3 h, Belebtschlamm

Glykolsäure (79-14-1)	
LC50 Fische	> 100 mg/l 96 h, Oncorhynchus mykiss
EC50 Daphnia	> 100 mg/l 48 h, Daphnia magna
EC50 Algen	> 100 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata
NOEC Daphnia	≥ 89,6 mg/l 21 d, Daphnia magna
NOEC Algen	≥ 100 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata

(+) -Weinsäure (87-69-4)	
EC50 Algen	≥ 100 mg/l 72 h, Desmodesmus subspicatus
NOEC Daphnia	≥ 100 mg/l 48 h, Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Wasserstoffperoxid-Lösung ... % (7722-84-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologische Abbaubarkeit	> 99 %, 30 min (OECD 209)

Glykolsäure (79-14-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologische Abbaubarkeit	83,9 %, 28 d (OECD 310)

(+) -Weinsäure (87-69-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologische Abbaubarkeit	96,3 %, 3 d (OECD 301 D)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht im Hausmüll entsorgen.

Abfallschlüsselnummer : Die EAK-Abfallschlüssel sind nicht produkt- sondern herkunftsbezogen. Der Hersteller kann daher für die Produkte, die in unterschiedlichen Branchen Anwendung finden, keinen Abfallschlüssel angeben. Die aufgeführten Schlüssel sind als Empfehlung für den Anwender zu verstehen.

Verpackungen : 07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

Verpackungen : Vor dem Entsorgen müssen die Verpackungen vollständig restentleert werden. Bei vollständiger Leerung der Behälter können diese wie andere Verpackungen dem Recycling zugeführt werden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 2014

UN-Nr. (IMDG) : UN 2014

UN-Nr. (IATA) : UN 2014

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : HYDROGEN PEROXIDE, AQUEOUS SOLUTION

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Hydrogen peroxide, aqueous solution

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 2014 WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, 5.1 (8), II, (E)

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 2014 HYDROGEN PEROXIDE, AQUEOUS SOLUTION, 5.1 (8), II

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 2014 Hydrogen peroxide, aqueous solution, 5.1, II

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 5.1 (8)

Gefahrzettel (ADR) : 5.1, 8



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 5.1 (8)

Gefahrzettel (IMDG) : 5.1, 8



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 5.1 (8)

Gefahrzettel (IATA) : 5.1, 8



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : II
Verpackungsgruppe (IMDG) : II
Verpackungsgruppe (IATA) : II

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : OC1
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
Freigestellte Mengen (ADR) : E2
Verpackungsanweisungen (ADR) : P504, IBC02
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP10, B5
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP15
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP2, TP6, TP24
Tankcodierung (ADR) : L4BV(+)
Besondere Bestimmungen für Tanks (ADR) : TU3, TC2, TE8, TE11, TT1
Tanktransportfahrzeug : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR) : CV24
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 58
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

- Seeschiffstransport

Verpackungsanweisungen (IMDG) : P504
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP10
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B5
Tankanweisungen (IMDG) : T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP2, TP6, TP24
EmS-Nr. (Brand) : F-H
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-Q
Ladungskategorie (IMDG) : D
Verstauung und Handhabung (IMDG) : SW1
Trennung (IMDG) : SG16, SG59, SG72
Eigenschaften und Anmerkungen (IMDG) : Colourless liquid. Slowly decomposes, evolving oxygen; the rate of decomposition increases in contact with metals, except aluminium. In contact with combustible material may cause fire or explosion. Causes burns to skin, eyes and mucous membranes. Even though stabilized, these solutions may evolve oxygen.

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E2
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y540
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 0.5L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 550
Max. PCA Nettomenge (IATA)	: 1L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 554
Max. CAO Nettomenge (IATA)	: 5L
ERG-Code (IATA)	: 5C

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Authorisation List (Anhang XIV)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) gelistet sind.

REACH Candidate List (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind (Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe).

PIC Regulation (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung (EU) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP Regulation (Persistent Organic Pollutants)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozone Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Explosives Precursors Regulation

Enthält Stoffe, die auf der Liste von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

ANHANG I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt oder von ihnen verbracht besessen oder verwendet werden dürfen, es sei denn, ihre Konzentration entspricht den in Spalte 3 angegebenen Grenzwerten oder unterschreitet diese, und bei denen verdächtige Transaktionen und Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen binnen 24 Stunden zu melden sind.

Name	CAS-Nr.	Grenzwert	Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3	KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen	Kombinierte Nomenklatur Code für Gemische ohne Zutaten, die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind
Wasserstoffperoxid	7722-84-1	12 % w/w	35 % w/w	2847 00 00	ex 3824 99 96

Drug Precursors Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung (EG) 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe) gelistet sind.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)	: WGK 1 - Schwach wassergefährdend
WGK Anmerkung	: Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
Lagerklasse (LGK)	: LGK 5.1B - Oxidierende Gefahrstoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung für die Mischung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen	: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
--------------	---

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion : Generelle Revision; Abschnitte 8.1., 12.1.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)
NOEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (Inhalativ) Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (Oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Ox. Liq. 1	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1
Ox. Liq. 2	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H335	Kann die Atemwege reizen
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.